

Dokumentation und Abwägung der eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 4(1) und 3(1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 11.12.2018 sowie Auslegung der Planunterlagen vom 10.12. bis 20.12.2018

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Belang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 2249 99403 Weimar Stn. vom 05.02.2019 - Belange der Raumordnung und Landesplanung</p>	1.1	<p>Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (RP-O9 teilweise innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-57 – Wöllmisse, Kernberge. Auch im Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplanes Ostthüringen ist diese Vorranggebiet ausgewiesen. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die Anlage von Parkplätzen und die Errichtung eines Vereinshauses sind außerhalb dieses Vorranggebietes vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der Kleingartenanlage keine Verschlechterung der Freiraumqualität zu erwarten ist. Es besteht kein Widerspruch zum ausgewiesenen Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet (Kap. 3.2 Übergeordnete Planungen).</p>
<p>Thüringer Landesverwaltungsamt - Stellungnahme zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB</p>	1.2	<p>Es ist beabsichtigt private Grünflächen als Kleingärten festzusetzen. Aufgrund der Größe und der Art der beabsichtigten Nutzung sowie der Tatsache, dass die Neuanlage einer Kleingartenanlage im Umfang von ca. 5,6 ha aus konzeptionellen Überlegungen heraus zur Garten- und Wohnbauflächenentwicklung erfolgte, kann der beabsichtigte Bebauungsplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Es bedurfte daher auch einer parallelen Änderung des FNP, die die Stadt bereit eingeleitet hat. Wenn beide Planverfahren so wie beabsichtigt fortgeführt werden, bestehen hinsichtlich dem Entwicklungsgebot keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. B-Plan- und FNP-Verfahren werden weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt.</p>
	1.3	<p>Es besteht eine inhaltliche und rechtliche Verzahnung des BkleingG mit dem BauGB in den jeweiligen Einzelvorschriften. Bei der weiteren Ausarbeitung der Planungsunterlagen sollte auf diese</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf die jeweiligen Regelungen des BkleingG jeweils Bezug genommen. Das Gesetz wird in der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als</p>

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		<p>Einzelvorschriften näher eingegangen werden bzw. sollten insbesondere auf dem zu erstellenden Satzungssexemplar (Planzeichnung, textl. Festsetzungen) die Regelungen des BkleingG Erwähnung finden. Nach den Planungsunterlagen sollen die (privaten) Kleingärten in einer zusammengefassten Anlage entsprechend den Vorgaben des BkleingG gestaltet und umgesetzt werden. Ob es sich insoweit auch um eine „Dauerkleingartenanlage“ i.S. § 1 Abs. 3 BkleingG handeln soll und deren Entsprechung sich im § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (private Grünflächen, Zweckbestimmung Dauerkleingärten) wiederfindet, ist allerdings noch offen.</p>	<p>Rechtsgrundlage mit aufgeführt.</p>
	1.4	<p>Mit der Festsetzung als (private) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ darf ein Grundstück in der Weise genutzt werden, dass die Kleingärtner ihre Parzellen auf Grund von Pachtverträgen bewirtschaften. Eigentümergeärten sind ausgeschlossen. Auf die Festsetzung der Zweckbestimmung kann auch nicht verzichtet werden, da eine Darlegung in der Begründung nicht ausreicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gartenflächen werden im Bebauungsplan als private Grünfläche Zweckbestimmungen „Dauerkleingarten, Gartenfläche“ festgesetzt (in Abgrenzung zur ebenfalls als zur Gartenanlage gehörende private Grünfläche Zweckbestimmung „Dauerkleingarten, Gemeinschaftsgrün“)</p>
<p>Thüringer Landesverwaltungsamt - Stellungnahme zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p>	1.5	<p>Das Vorhaben liegt im LSG 032 „Mittleres Saaletal“. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Jena ist die für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des LSG und die für die Entscheidung über die Genehmigungserfordernisse zuständige Behörde. Da die UNB das Vorhaben als mit den Schutzziele des LSG vereinbar sieht und die Erteilung einer Erlaubnis zusichert, wird die Herausnahme der Fläche aus dem LSG als nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet (Kap. 3.3 Sonstige Bindungen/Schutzgebiete).</p>
<p>Thüringer Landesverwaltungsamt - Stellungnahme zu Belangen der Wasserwirtschaft</p>	1.6	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet (Zone III) mehrerer Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Beschlüsse zur Festsetzung des Gebietes. Die Beschlüsse enthalten zwar keine Regelungen für Kleingartenanlagen, die Wasserbehörde kann jedoch bestimmte Verbote und Einschränkungen aussprechen, soweit der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes dies erfordert. Derzeit läuft ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet (Kap.3.3 Sonstige Bindungen/Schutzgebiete).</p>
<p>Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera Burgstr. 5</p>	2.1	Keine Antwort	

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
07545 Gera			
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) PF 100262 07702 Jena Stn. vom 18.01.2019	3.1	Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Ackerland, das von der Agrargenossenschaft Schöps e.G. genutzt wird. Für das Ackerland wurden Fördermittel im Rahmen KULAP beantragt. Die damit verbundenen Nutzungsverpflichtungen müssen bis 31.12.2019 eingehalten werden. Wenn das nicht erfolgt, werden die für diese Fläche im Förderzeitraum erhaltenen Fördermittel zurückgefordert. Der Förderzeitraum wurde mit einem Pachtvertrag abgesichert (PV läuft bis 2020). Mit der Anlage der Gartenanlage soll nicht vor 2020 begonnen werden. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme wäre der Betrieb zu entschädigen. In jedem Fall ist der Nutzer rechtzeitig über Zeitpunkt und Umfang des geplanten Flächenentzuges zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Realisierungstermin für den Bau der Gartenanlage steht noch nicht fest. Er richtet sich danach wann der Bedarf für Ersatzgärten für im Stadtgebiet gekündigte Gärten besteht. Die rechtzeitige Information der Agrargenossenschaft über den Zeitpunkt der Umnutzung obliegt KIJ als Flächeneigentümer.
	3.2	Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plangebiet zu realisieren und sollten so gewählt und angeordnet werden, dass die Belästigung (Lärm, Staub, Geruch) durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Ackerflächen minimiert werden kann.	Der Anregung wird entsprochen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden mit Ausnahme des Ausgleichsbedarfes für die Erweiterung des privaten Anwohnerparkplatzes vollständig im Plangebiet realisiert. Im Planentwurf ist vorgesehen, dass in den Randbereichen naturnahe Grünstrukturen entwickelt werden sollen. Diese tragen dazu bei, die von den angrenzenden Flächen ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) zu mindern.
Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Str. 6C 99099 Erfurt Stn. vom 13.03.2019	4.1	Wir sehen in dem Projekt eine Habitatsverdrängung, speziell für dem Jagdrecht unterliegende Niederwildarten, wie z.B. Hase, Rebhuhn, aber auch für andere schützenswerte Tierarten durch die Bebauung im im Landschaftsschutzgebiet oberhalb Lobeda-Ost. Die fortschreitende Urbanisierung und damit verbunden sich verschlechternde Lebensbedingungen für Wildtiere in der Stadt Jena bzw. des Umlandes ist deutlich wahrnehmbar.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Eine mit einer zunehmenden Siedlungserweiterung verbundene Habitatsverdrängung von Niederwildarten, welche auf Feld- und Wiesenfluren angewiesen ist, kann nicht bestritten werden. In einer wachsenden Stadt wie Jena, in welcher nach wie vor ein hoher Wohnraumbedarf zu verzeichnen ist, ist es jedoch nahezu unerlässlich auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurück zu greifen, um neue Baugebiets- oder im Falle der Inanspruchnahme von Gartenanlagen für Bauland, neue Gartenflächen auszuweisen. Da nur die Gärten, nicht jedoch die komplette Anlage eingezäunt werden soll, stehen die anzulegenden Grünflächen zumindest als Nahrungshabitat für die im Umfeld lebenden dämmerungsaktiven Niederwildarten weiterhin zur Verfügung. Neben der eigentlichen Gartenanlage sollen im Plangebiet auch naturnahe Flächen angelegt werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen (Strukturanreicherung durch Pflanzung von Feldgehölzen, Anlage von krautreichen Wiesenflächen etc.) sind diese geeignet, einen vollumfänglichen Ausgleich für den Flächenverlust der intensiv genutzten Ackerfläche zu bieten.
	4.2	Die zu verbauende Fläche ist für Kulturfolger, wie z.B. Reh, Fuchs oder Wildschwein eine willkommene Zusatzzäsung, so dass es durch die vorgesehene Nutzungsart zu materiellen Schäden an den gärtnerisch genutzten Flächen oder Einrichtungen kommen kann. Eine direkte Bejagung zu Schaden gehender und dem Jagdrecht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schäden in einer Gartenanlage durch Wildtiere sind prinzipiell nie ausgeschlossen. Es obliegt den einzelnen Pächtern sich mit einer entsprechenden Umzäunung zu schützen. Einer größeren Gefährdung unterliegen die öffentlich nutzbaren Grünbereiche, welche nicht eingezäunt werden dürfen. Neupflanzung lassen sich mit den üblichen

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		unterliegender Wildarten wäre so gut wie ausgeschlossen, da in einem befriedeten Bereich (Gartenanlage) die Jagd ruht.	Vorkehrungen gegen Verbiss einigermaßen wirkungsvoll schützen. Es ist nicht bekannt, dass z.B. in der etwas weiter nördlich und unmittelbar in Waldnähe liegenden Gartenanlage „Am Klieber“ übermäßige Schäden durch Wildtiere zu verzeichnen wären.
	4.3	In Anbetracht dieser Umstände, besonders des Habitatverlustes unseres zum Teil geschützten Niederwildes, lehnt der Landesjagdverband Thüringen e.V. das Bebauungsplanverfahren ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die aufgeführten Gründe für die Ablehnung der geplanten Gartenanlage und der damit verbundenen Interessen unterliegen in der Abwägung dem Interesse der am Gemeinwohl orientierten Weiterentwicklung der Stadt mit Zielstellung der Ausweisung von Wohnbauland zur Deckung des wachsenden Wohnflächenbedarfs, der Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen sowie der Verpflichtung der Stadt Ersatzflächen für in Anspruch genommenes Gartenland zur Verfügung zu stellen. Ein moderates, flächensparendes Wachsen der Stadt nach außen ist vor dem Hintergrund, dass innerstädtische Potenziale nahezu vollständig ausgeschöpft sind, unerlässlich. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Arten die zwar teilweise von Rückgang betroffen sind, aber keinen Gefährdungsstatus aufweisen.
Deutscher Wetterdienst PF 600552 14405 Potsdam Stn. vom 14.02.2019	5.1	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz TLUBN (ehemals TLUG) (Behördenzentrale) Göschwitzer Str. 41 07745 Jena Stn. vom 17.01.2019	6.1	Hinsichtlich der zu vertretenden Belange, Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz bestehen keine Bedenken. Hinweise: Nach dem Subrosionskataster kann das Plangebiet der Gefährdungsklasse B-b-I-4 zugeordnet werden; d.h. im tieferen Untergrund sind auslaugungsähige Gesteine in Form von Gipsschichten in weitgehend noch intaktem Zustand vorhanden. Auslaugungserscheinungen wie Erdfälle oder -senken sind eher selten zu erwarten und treten nur vorauseilend bzw. bevorzugt entlang von Störungen auf. Im Plangebiet sind derzeit keinerlei Erdfälle oder senken bekannt. Das Auftreten neuer Erdfälle ist zwar theoretisch möglich aber eher unwahrscheinlich. Auf eine konzentrierte Versickerung von Dach und Oberflächenwasser sollte mit Rücksicht auf eine Induzierung von Subrosionsprozessen bzw. Massenbewegungen im Hang verzichtet werden. Alternativ wäre die Anlage von Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Notüberlauf in die Kanalisation sinnvoll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Subrosionsgefährdung werden unter dem Punkt IV „Allgemeine Hinweise“ der textlichen Festsetzungen aufgeführt.
	6.2	Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen etc.) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt IV „Allge-

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		Bergbau und Naturschutz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.	meine Hinweise" ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Außenstelle) Puschkinplatz 7 07545 Gera Stn. vom 16.01.2019	7.1	Bergbauliche Stellungnahme Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Hal- den, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräumegesetz vor. (Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Hinweise)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstr. 11 99423 Weimar Stn. vom 15.01.2019	8.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände, da im ausgewiesenen Bereich keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen „ (Thür. Denkmalschutzgesetz) bekannt wurden. Bei Erdarbeiten muss dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) so wie Befunden (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden. Die betrifft insbesondere die Standorte Vereinshaus und Parkplatz. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt IV „Allgemeine Hinweise“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Thüringen (TLBG) Katasterbereich Pösneck Rosa-Luxemburg-Str. 7, 07381 Pößneck Stn. vom 11.12.2018	9.1	Im Bearbeitungsgebiet oder <u>in dessen unmittelbarer Umgebung</u> befindet sich ein amtlicher Festpunkt der geodätischen Grundlagentetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Netze besonders zu schützen. Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, dürfen im Umkreis von zwei Metern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der amtliche Festpunkt wird von der Planung nicht berührt.
TLS Thüringer Landessternwarte Karl-Schwarzschild-Observatorium Sternwarte 5 07778 Tautenburg		keine Antwort	
Kulturbund für Europa e.V.		keine Antwort	

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Bahnhofstr. 27 99084 Erfurt			
Polizeidirektion Jena Am Anger 30 07743 Jena		keine Antwort	
Regionalverband Jena/Saale-Holzland- kreis der Kleingärtner e.V. Johannisplatz 14 07743 Jena Stn. vom 14.01.2019	10.1	Das vorliegende Konzept verspricht eine sehr schöne Kleingartenanlage zu werden, welche auch von der Öffentlichkeit angenommen wird. Der Entwurf sollte nochmal im Kleingartenbeirat besprochen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Plankonzept wurde bereits im Kleingartenbeirat vorgestellt. Der Regionalverband als späterer Betreiber der Gartenanlage wird im Rahmen des Kleingartenbeirats vom Planungsfortschritt sowie den Planungsinhalten regelmäßig informiert.
Finanzamt Jena Leutragraben 8 07743 Jena		keine Antwort	
Ver- und Entsorgungsträger/Nahverkehr			
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH PF 10 06 64 07706 Jena Stn. vom 17.01.2019	11.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	11.2	Im Geltungsbereich befindet sich eine Gasversorgungsleitung. Für diese beträgt der Schutzstreifen allseits 1,5m (in Summe 3m). In diese dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet und keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand und -betrieb beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Leitungsüberdeckung dürfen nur nach Absprache mit den Stadtwerken JenaNetze erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind notwendige Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung) wurde die Gasleitung in dem entsprechenden Schutzstreifen eingezeichnet. Die Leitung befindet sich außerhalb der festgesetzten Gartenfläche, quert jedoch die geplante Zufahrt.
	11.3	Der Abstand der Pflanzungen muss größer als 2,50m betragen und ist in Abhängigkeit von Baumart und durchwurzelbarem Bodenraum so zu wählen, dass diese dauerhaft außerhalb des Wurzelbereiches liegen. Die geplanten Baumstandorte sind mit den Stadtwerken JenaNetze abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden in der Planung berücksichtigt. Es sind keine Baumstandorte im Bereich des Schutzkorridors festgesetzt.

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
	11.4	Die Regelungen zum Stromanschluss sind unvollständig und sollten um folgende Formulierung (fett) ergänzt werden: ...vorgesehen. Dieser bildet stromseitig gleichzeitig die Eigentumsgrenze der StadtwerkeNetze.einzelnen Gärten in eigener Regie des Gartenvereins bzw. der Körperschaft weiterver- sorgt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Festsetzungen zum Stromanschluss getroffen. Es wird lediglich festgesetzt, dass eine Elektroanschluss für die einzelnen Gartenparzellen zulässig. Wie diese ausgeführt werden, ist Sache der Ausführungs- bzw. der Erschließungsplanung.
	11.5	Ein Anschluss an die Gasleitung ist für das geplante Vereinshaus grundsätzlich möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	11.6	Im östlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft ein privates 20 kV Kabel. Eigentümer ist vermutlich der Kommunalservice Jena.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf des Kabels wird in der Planzeichnung als Hinweis dargestellt.
TEAG Thüringer Energie AG Gebietsdirektion Ost/ Jena Rudolstädter Str. 41 07745 Jena		Keine Antwort siehe Auskunft der Thüringer Netkom (Tochterunternehmen der TEAG)	
TEN Thüringer Netze AG In den Nonnefelder 1 07570 Weida Stn. vom 28.12.2018	12.1	Im Planbereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN (Stn. nicht vorliegend- nur FNP)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	12.2	Nördlich des Plangebietes verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der TEN (Lageplan). Dort sind insbesondere bei Baumpflanzungen die angegebenen Mindestabstände einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mittelspannungsleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Sie hat keinen Einfluss auf die Planung.
Thüringer Netkom GmbH Schwanseestr. 13 99423 Weimar Stn. vom 17.12.218	13.1	Es bestehen keine Einwände zur Planung. Im Planbereich befinden sich weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
JenaWasser Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena Stn. vom 24.05.2018	14.1	Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist trinkwasserseitig nicht erschlossen. Die nächste Trinkwasserversorgungsleitung befindet sich im Musäusring. Die Entfernung beträgt ca. 90m. Am Ende der Anschlussleitung ist für die Kleingartenanlage ein Wasserzählerschacht zu errichten. Der Wasserzähler-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kleingartenanlage soll einen Trinkwasseranschluss erhalten. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob jeder einzelne Garten an das Trinkwassernetz angeschlossen werden kann oder nur eine Sammelleitung verlegt wird.

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Belang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		schacht und die nachfolgenden Anlagen bleiben Eigentum des Kleingartenvereins. Für die Parzellen 60 bis 100 kann kein ausreichender Versorgungsdruck gesichert werden. Ein ausreichender Versorgungsdruck wäre durch den Kleingartenverein herzustellen, beispielsweise in Form einer kundeneigenen Druckerhöhungsanlage.	Erforderlich ist jedoch eine Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser über Hydranten. Um einen entsprechenden Versorgungsdruck zu gewährleisten, ist eine Druckerhöhungsstation erforderlich. Planungsseitig steht hier die festgesetzte Fläche für Nebenanlagen „Stellplätze und Vereinhaus“ zur Verfügung. Näheres regelt die Ausführungsplanung.
	14.2	Eine Entsorgung ggf. anfallender Abwässer kann nicht durch den Zweckverband sichergestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Lediglich die äußere niederschlagswasserseitige Erschließung wäre durch das vorhandene Regenwassernetz im Bereich der Novalisstraße gegeben. Eine Einleitung in diesem Zusammenhang anfallender Niederschlagswässer würde jedoch den Grundsätzen des Kleingartenwesens widersprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Eine Ausnahme könnte die Dachfläche des Vereinshauses darstellen. Hier müsste ggf. eine Einleitung in das Regenwassernetz erfolgen, da punktuelle Versickerungen u.U. problematisch sein könnten (siehe Stn. der TLUBN, Belang Nr. 4.1). Für den Bereich der Zufahrt ist aufgrund des starken Gefälles ebenfalls eine Regenwasserableitung erforderlich.
	14.3	Ein abwasserseitiger Erschließungsbedarf beschränkt sich voraussichtlich auf das Vereinshaus, sofern dieses errichtet würde. Die schmutzwasserseitige Erschließung wäre alternativ (Stn. vom 12.1.2015) nur über das vorhandene Schmutzwassernetz im Müsäring möglich. Diesbezüglich wäre ein Schmutzwasserkanal auf Kosten des Vorhabenträgers an das öffentliche Schmutzwassernetz herzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an das vorhandene Abwassernetz (soweit erforderlich) regelt die Erschließungsplanung. Gegebenenfalls ist für das Vereinshaus die Errichtung einer abflusslose Grube ausreichend.
	14.4	Bezüglich der Realisierung der äußeren und einer ggf. inneren Erschließung weisen wir darauf hin, dass JenaWasser keine finanziellen Mittel bereitstellen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	14.5	Wir bitten um Berücksichtigung bei den im weiteren Verfahren festzusetzenden Regelungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Erstellung des B-Planentwurfes erfolgt eine erneute TÖB-Beteiligung, bei der auch JenaWasser beteiligt wird.
	14.6	Im B-Planbereich sind keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	14.7	Für anfallendes Niederschlagswasser gilt gemäß Wasserhaushaltsgesetz und im Sinne des Kleingartenwesens der Grundsatz der ortsnahen Versickerung und Verwertung. Dies gilt auch für das geplante Vereinsheim und den geplanten Parkplatz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anzulegende Wege sowie der Parkplatz sollen einen versickerungsfähigen Belag erhalten, so dass eine Ableitung von Regenwasser nicht erforderlich ist. Für die Gartenparzellen soll ebenfalls keine Regenwasserableitung erfolgen. Ggf. muss eine Niederschlagswasserentsorgung für die Dachfläche des Vereinshauses erfolgen, da punktuelle Versickerungen u.U. problematisch sein könnten (siehe Stn. der TLUBN, Belang Nr. 4.1).
Deutsche Telekom	15.1	Keine Belange	Keine Abwägung erforderlich.

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Technik GmbH Jacob-A.-Morand-Str.. 4 07552 Gera Stn. vom 14.01.2019			
GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stn. vom 03.01.2019	14.1	Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich.
JES Verkehrsgesellschaft mbH Borgfeldtsr. 4 07607 Eisenberg		Keine Antwort	
Jenaer Nahverkehr GmbH Keßlerstr. 29 07745 Jena		Keine Antwort	
Umweltverbände			
NABU Kreisverband Jena e.V. Schillergässchen 5 07745 Jena Stn. vom 29.05.2018	15.1	Am östlichen Ende der Novalisstraße sind schon große Parkflächen für PKWs vorhanden. Es muss keine weitere Fläche für Parkplätze verbraucht werden, die vorhandene Fläche muss nur erweitert und kann von allen Anwohnern und zukünftigen Kleingartenbesitzern genutzt werden. Es wurden keine Gespräche mit den dortigen Wohnungsgesellschaften über die Verbesserung der Parkflächen insgesamt geführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Aussagen der Anwohner herrscht in der Novalisstraße ein erhebliches Parkplatzdefizit. Das genaue Ausmaß wurde durch den FD Stadtumbau und Infrastruktur untersucht. Dabei wurde eine angespannte Stellplatzsituation ermittelt. Der Parkplatz am östlichen Ende der Novalisstraße ist privat. Er gehört der Eigentümergemeinschaft in der Novalisstraße. Eine Mitnutzung des Parkplatzes durch die Gartennutzer wäre rechtlich überaus schwierig und nach derzeitiger Einschätzung von beiden Seiten nicht gewünscht. Über die unbefriedigende Parkplatzsituation in der Novalisstraße hat es (unabhängig vom B-Planverfahren) bereits mehrfach Gespräche zwischen Vertretern der Stadtverwaltung und Eigentümergemeinschaft bzw. der Genossenschaft Carl Zeiss gegeben, bislang allerdings mit keinem zufriedenstellenden Ergebnis. Um die Situation etwas zu entspannen, wurde der Parkplatz der Eigentümergemeinschaft in den Geltungsbereich aufgenommen und seine Erweiterung nach Norden geplant. Auch die für die Gartenanlage vorgesehene Stellplatzfläche wurde vergrößert, um das Ausweichen auf öffentliche Stellplätze zu minimieren. Um den Eingriff in den Naturhaushalt gering zu halten, müssen die Stellplätze in wassergebundener Bauweise ausgeführt werden, eine Vollversiegelung ist nicht gestattet.

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
	15.2	Durch die Entstehung der Parkplatzfläche und des eventuellen Vereinsheimes (Anlieferung Ware für das Vereinsheim) wird das Biotop nach § 30 BNatSchG mit Sicherheit beschädigt. Die dortige Vogelwelt wird erheblich gestört. Dadurch, dass das Biotop entlang der steilen Böschung verläuft müssen besondere Stützmauern für die Zufahrt und den Parkplatz und das eventuellen Vereinsheim gebaut werden. Die Gebüsche müssten aus Verkehrssicherungspflicht verkleinert werden. Der geplanten Parkplatzfläche wird aus diesen Gründen nicht zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regelmäßige Anlieferungen für das Vereinshaus sind nicht vorgesehen. Das Vereinshaus soll ausschließlich den Gartenpächtern zur Verfügung stehen. Die konkreten Nutzungsmöglichkeiten werden über entsprechende Festsetzungen bestimmt. Sowohl im Bereich des neuanzulegenden Parkplatzes als auch im Bereich des zu errichtenden Vereinshauses sind keine Stützmauern vorgesehen. Die Bauvorhaben müssen sich dem natürlichen Geländeverlauf (Hangfläche) weitgehend anpassen. Auch der Zufahrtbereich kommt nach derzeitigem Planungsstand ohne Stützmauern aus.
	15.3	Im Vorentwurf Änderung FNP Lageplan ist eine Trinkwasserschutzzone III eingezeichnet. Es sind keine Angaben zu finden, ob die Trinkwasserschutzzone durch die entstehende Kleingartenanlage in Mitleidenschaft gezogen wird. Hier muss nachgearbeitet werden. In den Pachtverträgen muss darauf hingewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigem Planungsstand gehen von der geplanten Kleingartenanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz aus.
	15.4	Im Aufenthaltsbereich, Spielfläche dürfen nur ökologisch unbedenkliche Materialien verwendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist keine diesbezügliche Festsetzung geplant. Der Materialeinsatz obliegt dem Regionalverband als zukünftiger Pächter.
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thür. e.V. Hohe Str. 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Stn. vom 27.12.2018	16.1	Die beanspruchte Fläche wird ringsum von Gebüsch und Baumbeständen umrahmt. Diese muss unbedingt erhalten bleiben und gepflegt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände ist in der Planung vorgesehen. Pflegeverantwortlich ist der Grundstückseigentümer KIJ bzw. der Regionalverband soweit die entsprechende Fläche an diesen verpachtet wird.
	16.2	Besonders zu beachten sind der als § 30 geschützte Bereich sowie der am oberen Rand ausgebildete Gehölzstreifen. Dort wechseln geschlossene thermophile Gebüsche mit offenen, von Trespenrasen geprägten Flächen. Ob naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenarten vorkommen, kann zu dieser Jahreszeit nicht erfasst werden. Ergänzende Erhebungen halten wir für notwendig. Auch das faunistische Inventar wäre genauer zu analysieren. Das böte gute Grundlagen für die Einschätzung späterer Entwicklungen.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. In das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop im zentralen Bereich sowie die Gehölzfläche im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches wird nicht eingegriffen. Eine Artenerfassung zur Ermittlung des vorkommenden Arteninventars ist daher nicht vorgesehen. Da kein Eingriff ins Biotop erfolgt, wird hierfür keine Erforderlichkeit gesehen. Es erfolgt allerdings eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Auswirkungen der Planung auf potentiell vorhandene gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten eintreten können. Im Fokus steht vor allem die Zauneidechse. Für diese Art wurde eine Habitateinschätzung durch ein externes Büro vorgenommen. Desweiteren ist eine Artenerfassung der Feldlerche innerhalb und im Umfeld des Plangebietes vorgenommen worden.
	16.3	Die Biotope sollten von den Gärten abgegrenzt werden, um Nährstoffeinträge und übermäßige Betretung (Trampelpfade) zu verhindern. Notwendig erscheint außerdem eine gezielte Pflege der Be-	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Nördlich des Biotops ist bereits im Vorentwurf (und wird auch im vorliegenden Entwurf so beibehalten) ein breiter zu bepflanzenden Grünstreifen vorgesehen, der die Biotop-

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		stände. Die Rasenfläche würde sonst zuwachsen und Bäume aufwachsen. Die „Sicherung des geschützten Biotops“ muss langfristig gesehen werden.	fläche von den Gartenflächen abgrenzen soll. Südlich des Biotops wurde in der weiteren Planbearbeitung ein Abrücken der Gartenflächen vorgenommen. Zwischen dem Biotop und den Gartenflächen wurde ein 5m breiter Grünstreifen (Ausgleichsmaßnahme A 1) festgesetzt werden. Vorgesehen sind u.a. niedrigwüchsige Bepflanzungen, um eine Betreten des Biotops zu erschweren. Eine dauerhafte Pflege ist vorgesehen.
	16.4	Eine Reihe von Obstgehölzen als wegbegleitende Baumreihe im östlichen Teil zu pflanzen, erscheint als richtig, doch schließt dies auch Gehölzpflege, Obsternte und Rasenpflege im Unterwuchs ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege der öffentlichen Grünfläche und der dort vorgesehenen Obstgehölze obliegt der Stadt Jena als Grundstückseigentümer.
	16.5	Die Pflanzung von Solitärbäumen wäre nochmals zu präzisieren. Ebenso kann eine Bezug zum historischen Weinbau günstig sein, aber Wild-Rosen und Liguster sind sicherlich keine typischen Begleitarten des Weinbaus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Entwurf sind neben der Obstbaumreihe aus gestalterischen Gründen noch insgesamt 10 schmalkronige Laubbäume an den Zugängen zur Gartenanlage vorgesehen. Auf weitere Bepflanzungsvorgaben wurde verzichtet.
	16.6	Richtig ist, dass die Gartenanlage öffentlich zugänglich sein soll. Das schließt ein, dass alle Aspekte von Sicherheit und Ordnung zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die einzelnen Gartenparzellen ist eine Umzäunung möglich.
	16.7	Sicherlich sind Zufahrt, Zuwegung und Wegeführung in der Anlage sowie die ausreichende Zahl von Pkw-Stellplätzen nicht unproblematisch. Bodenversiegelung sollte unbedingt minimiert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Eine asphaltierte Deckschicht ist lediglich für die Zufahrt vorgesehen. Dies ist aufgrund der Steigungsverhältnisse erforderlich. Wege und Parkplatz sollen nur eine wassergebundene Deckschicht erhalten bzw. als Schotterfläche ausgebildet werden, damit ein Mindestmaß an Versickerung möglich bleibt.
Stiftung Lebensraum Thüringen e.V. Sömmerdaer Str. 10 99198 Erfurt-Hochstedt		Keine Antwort	
BUND-Bund für Um- welt und Naturschutz Kreisverband Jena Schillergäßchen 5 07743 Jena		Keine Antwort	
Grüne Liga Thüringen e.V. Goetheplatz 9b 99423 Weimar		Keine Antwort	

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thyminaweg 25 07745 Jena		Keine Antwort	
Verband Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel		Keine Antwort	
Dezernate und Fachdienste / Behörden der Stadtverwaltung Jena			
Stadtverwaltung Jena Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz		keine Antwort	
- Untere Denkmalschutzbehörde Stn. vom 22.01.2019	17.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus dem südwestlichen Teil der Planungsfläche (Bereich Parkplatz und Vereinshaus) sind jungsteinzeitliche Funde bekannt. Im Falle von Bodeneingriffen in diesem Bereich sind die Belange der Archäologie zu berücksichtigen (vgl. Stn des TLDA vom 15.01.2019).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt IV „Allgemeine Hinweise“ aufgenommen.
Stadtverwaltung Jena Fachdienst Stadtumbau und Infrastruktur		Keine Antwort	
Stadtverwaltung Jena Fachdienst Stadtumbau und Infrastruktur -Team Geoinformation		keine Antwort	
Stadtverwaltung Jena Fachdienst Umweltschutz -Untere Immissionschutzbehörde	18.1	In der weiteren Bearbeitung des B-Planes sollten Ausführungen zu den geplanten Stellplätzen und einer möglichen Änderung der Stellplatzanzahl ergänzt werden. Es ist u.a. darzulegen, ob es durch die Stellplätze und die geplante Nutzung des Vereinshauses zu Lärmbeeinträchtigungen an den Fenstern der Novalisstraße	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Lärmbeeinträchtigungen werden ausführlich in der jetzt vorliegenden Begründung zum B-Plan (insbesondere im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung ist) abgehandelt. Zum Vorentwurf lag noch keine Begründung vor. Es ist nicht vorgesehen, dass das Vereinshaus über eine übliche Vereinsnutzung hinausgehend genutzt werden

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Stn. vom 17.01.2019		(WR) kommen könnte. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob das Vereinshaus auch für eine über das übliche Maß hinausgehende Nutzung, z.B. für Feierlichkeiten oder private Veranstaltungen zur Verfügung stehen soll. Für diesen Fall empfiehlt sich eine gutachterliche Einschätzung möglicher Lärmbeträchtigungen.	soll. Es werden Festsetzungen getroffen, welche entsprechende Nutzungen ausschließen.
		Der Umweltbericht sollte Aussagen zur klimatischen Funktion, wie z.B. zum Kaltluftpotential der gegenwärtig als Ackerland genutzten Fläche enthalten sowie die Auswirkungen hinsichtlich der geplanten Kleingartennutzung und der Pflanzung von Bäumen beschreiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im jetzt vorliegenden Umweltbericht werden entsprechende Aussagen getroffen
-Untere Naturschutzbehörde Stn. vom 17.01.2019	18.2	Die westliche Anbindung des neu geplanten nördlichen Weges an den bereits bestehenden Forstweg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Dieser Bereich sollte mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die inneren Erschließungswege werden nicht festgesetzt. Eine Wegeverbindung innerhalb der öffentlichen Grünfläche zwischen den Gartenparzellen und dem Feldweg (ggf. als „Trampelpfad“) bleibt aber möglich.
	18.3	Das geschützte Biotop erstreckt sich über die Grenze des Geltungsbereiches weiter nach Westen. Die geplante Wegeverbindung läge somit innerhalb der geschützten Biotopfläche. Der Wegeverlauf ist mit der UNB abzustimmen, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen. Die Notwendigkeit einer Wegebefestigung sollte aufgrund der Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotops geprüft werden. Der mit der Anlage des Weges verbundene Eingriff in das Biotop ist zu ermitteln und auszugleichen. Es ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG einzuholen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Wegeanbindung wurde geprüft und der Wegeverlauf unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung angepasst. Eine mögliche (nicht explizit festgesetzte) Wegeanbindung erfolgt innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche und verläuft damit außerhalb der geschützten Biotope. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.
	18.4	Im Bereich des Parkplatzes sollten zur Minderung / Abwendung der Verschattung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops kleinkronige Bäume festgesetzt werden.	Die Anregung wird geprüft. Im Bereich des Parkplatzes werden (im Unterschied zum Vorentwurf) keine Bäume mehr festgesetzt. Die beiden südlich der Fläche für Nebenanlage „Parkplatz und Vereinshaus“ festgesetzten schmalkronigen Bäume haben keinen Einfluss auf das Biotop.
	18.5	Die 3 Pyramidenpappeln, die im westlichen Teilbereich des B-Planes vorgesehen sind, sind durch kleinkronige Bäume zu ersetzen, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops durch Verschattung zu minimieren bzw. auszuschließen.	Die Anregung wird geprüft. Die festgesetzten schmalkronigen Bäume werden so verschoben, so dass keine Verschattung des Biotops entsteht.
	18.6	Der Standort des Vereinshauses kann je nach Festlegung der maximalen Bauhöhe eine Beeinträchtigung bzw. einen Eingriff in das angrenzende geschützte Biotop aufgrund der dauerhaften Verschattung darstellen. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung des	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Das Vereinshaus wird lagemäßig nicht mehr festgesetzt. Es ist innerhalb der festgesetzten Nebenanlagenfläche allgemein zulässig. Da zwischen der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen und dem Biotop ein 5m breiter Pufferstreifen (Ausgleichsmaßnahme

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		Vereinshauses in Richtung Süden zu prüfen und mit der UNB abzustimmen.	A 1) eingeordnet wurde, das Vereinsgebäude nur einstöckig (Höhe max. 4,50m) und das Gelände nach Norden stark ansteigt, wird nur von einer geringen Verschattungswirkung des Vereinsgebäudes ausgegangen.
	18.7	Die gesetzlich geschützten Biotope sind als Vermeidungsmaßnahme im Plan darzustellen. Es ist ein entsprechendes Maßnahmenblatt zu erstellen, in dem insbesondere die erforderlichen Pflegemaßnahmen aufzuführen sind.	Die Anregung wird berücksichtigt. Für die Fläche des geschützten Biotops wird eine Vermeidungsmaßnahme (V 1) festgesetzt. Ein entsprechendes Maßnahmenblatt wurde erstellt.
	18.8	Eine Artenerfassung wird unter der Voraussetzung, dass die gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden (einschließlich der Verhinderung einer Verschattung), als nicht für erforderlich angesehen. Die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bzw. eines entsprechenden Fachbeitrages wird aber empfohlen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Im Nachgang zur eingegangenen Stellungnahme ist die Aussage dahingehend korrigiert worden, dass eine Artenerfassung der Feldlerche erfolgen soll, da diese ggf. Bruthabitats innerhalb der Ackerflächen besitzt sowie eine Habitat-Potenzialeinschätzung für die Zauneidechse vorgenommen werden soll. Ein entsprechendes Gutachten wurde beauftragt und liegt inzwischen vor.
	18.9	Die betreffenden Flurstücke liegen im LSG „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg. Für die Genehmigung von Kleingartenanlagen im LSG ist vor Baubeginn eine Erlaubnis bei der UNB zu beantragen. Gemäß Nr. 1.2.1 LPP ist zu gewährleisten, dass die Schönheit und der Erholungswert des Gebietes erhalten bleibt. Um die Gartenanlage besser in das Landschaftsbild einzubinden und um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, ist eine geschlossene Gehölzpflanzung unter Einbeziehung von einzelnen niedrigen Laubbäumen (z.B. Feldahorn) auf der Nordseite der geschützten Biotope auf einem 5m breiten Pufferstreifen festzusetzen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden gruppenartige Bepflanzungen vorgesehen. Eine Erlaubnis wird beantragt. (Eine Inaussichtstellung der Erlaubnis wurde bereitgestellt.)
	18.10	Um einer illegalen Abfallentsorgung im Bereich der geschützten Biotope vorzubeugen, sollten auf einem 5m breiten Streifen südlich angrenzend an die Biotope mäßig hohe Hecken (mögliche Arten: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel Weinrose, Bibernelle) angepflanzt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Zwischen den Gärten und der Biotopfläche wird südlich des Biotops ein 5m breiter Pufferstreifen festgesetzt. Zur Vermeidung bzw. Minderung der Gefahr von Ablagerungen, des Betretens und sonstiger Störwirkungen werden niedrigwüchsige Bepflanzungen vorgesehen.
-Untere Wasserbehörde Stn. vom 17.01.2019	18.11	Ergänzen: Das Plangebiet befindet sich vollständig im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III (Brunnen des Saale-Rodales)	Der Hinweis wird eingearbeitet.
		Da die Kleingartenanlage einen Trinkwasseranschluss erhält, sollte eine zweckmäßige und rechtskonforme Lösung der Abwasserfrage angestrebt und wenn möglich im B-Plan festgesetzt werden. Ggf. ist eine verbindliche Aussage zu Art und Weise der umweltverträglichen und rechtskonformen Abwasserentsorgung in die Vereinssat-	Die Hinweise werden geprüft. Eine Abwasserbeseitigung ist nur für das Vereinshaus vorgesehen. In den B-Plan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Abwasser nicht versickert werden darf. Es ist zwar vorgesehen, dass die Gartenanlage und ggf. die einzelnen Gartenparzellen an das Trinkwassernetz angeschlossen werden, das Wasser ist jedoch nur als Brauch-

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		zung aufzunehmen. Da sich der Standort in der Schutzzone III befindet, ist eine Versickerung von Abwasser auszuschließen. Falls ein Vereinshaus errichtet wird, ist dieses an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen oder mit einer abflusslosen Sammelgrube auszurüsten. Als Alternative ist ebenfalls denkbar, dass den Pächtern die Möglichkeit eingeräumt wird, abflusslose Behältnisse oder auch den Inhalt von Campingtoiletten in der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.	wasser zu nutzen (Gießwasser). Die Trinkwasserqualität kann nicht sichergestellt werden. Die Gartenlauben dürfen keinen Anschluss erhalten, da diese nicht zum Wohnen geeignet sein dürfen. Damit fällt kein Abwasser an.
-Untere Bodenschutzbehörde Stn. vom 17.01.2019	18.12	Aufnahme folgender Festsetzung im B-Plan: Der im Zuge von Bauarbeiten zur Erschließung und Anlage von Wegen, Parkplatz und Vereinshaus anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist auf den Gartenflächen und/oder auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt IV „Allgemeine Hinweise“ aufgenommen.
Dezernat 2, Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice -FD Feuerwehr Stn. vom 07.01.2019	19.1	Die baulichen Anlagen müssen nach Thüringer Bauordnung § 5 für die Feuerwehr erreichbar sein. Bei Gebäuden, die mehr als 50m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, müssen Zufahrten oder Durchfahrten hergestellt werden. Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. (Keine Stn. vorliegend – nur FNP)	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen, um die Zufahrt für die Feuerwehr sicherzustellen. Unter der Festsetzung 5.7 wird bestimmt, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,50m innerhalb der Gartenfläche GF 1 gewährleistet werden muss. Damit wird die Durchfahrt bis zur öffentlichen Grünachse sichergestellt. Vor dort aus sind die Löscharbeiten fußläufig möglich.
	19.2	Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dazu müssen Hydranten mit einer Mindestleistung von 48m³/h über 2 Stunden in einem max. Abstand von 150m vorhanden sein.	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Entwurf wurde eine entsprechende Festsetzung (15.2) aufgenommen.
Dezernat 2, Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice -FD Kommunale Ordnung		Keine Antwort	
Dezernat 4, Familie, Bildung und Soziales		Keine Antwort	
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH Leutragraben 2-4 07743 Jena		Keine Antwort	
Kommunale Immobilien	20.1	Aufgrund der Parkraumsituation in der Novalisstraße und der Un-	Der Anregung wird berücksichtigt.

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Jena PF 100338 07703 Jena		klarheit darüber, ob das Vereinshaus letztendlich auch tatsächlich durch den Regionalverband der Kleingärtner errichtet wird, halten wir es für sehr wichtig, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch eine mögliche Inanspruchnahme der Vereinshausfläche für mögliche weitere Parkplätze zulassen.	Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Nebenanlagen „Stellplätze und Vereinshaus“ lässt die Errichtung eines Vereinshauses zu. Alternativ kann diese Fläche auch vollständig für Stellplätze genutzt werden.
	20.2	Hinsichtlich der Erläuterungen zum Planerfordernis weisen wir auf die Notwendigkeit hin, klar zu definieren, dass es sich hierbei ausschließlich um Ersatzgartenflächen für wegfallende Kleingärten auf Basis von § 14 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Planerfordernis ausführlich eingegangen.
Kommunalservice Jena Löbstedter Str. 56 07749 Jena Stn. vom 21.01.2019 <u>Abteilung Straßenverwaltung</u>	21.1	Laut Erläuterungen zum Entwurf soll die Gartenanlage auch zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung stehen und deshalb werden die neuen Erschließungswege als „öffentliche Wegeverbindungen“ ausgewiesen, ohne diesen Status näher zu erklären. Die Flächen der Gartenanlage werden sicher weiterhin im Eigentum von KIJ verbleiben. Momentan gibt es lediglich einen Trampelpfad vom Wendehammer der Novalisstraße zur Wegeverbindung „Im Klieber-Schafberg. Ein Bedarf eines ganzen Netzes an „öffentlichen Wegeverbindungen“ ist für uns nicht nachvollziehbar. Ein öffentliche Widmung kommt für uns nicht in Betracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zur Planung (Stand Vorentwurf) wurden die Gartenwege als „öffentlich nutzbare Wege“ bezeichnet. Eine öffentliche Widmung ist damit nicht verbunden. Im vorliegenden Planentwurf wird nunmehr lediglich ein öffentlicher Weg (in Nord-Süd-Richtung festgesetzt). Entsprechend der Festsetzungen sollen aber auch alle anderen anzulegenden Wege für die Öffentlichkeit nutzbar sein.
	21.2	Der städtische Bedarf an weiteren Spielplätzen ist grundsätzlich unter Einbeziehung des Dezernates 4 und dem Jugendhilfeausschuss festzulegen. Bei einer Entscheidung zur Errichtung der geplanten Spielplatzfläche ist diese in den Netzplan „Spielplätze der Stadt Jena“ aufzunehmen. Eine Übertragung der städtischen Aufgaben an öffentlichen Spielanlagen/Spielplätze der Stadt an Vereine oder Dritte wird abgelehnt. Die Spielgeräte und Ausstattung müssen der DIN EN 1176:2017, 18035 entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plankonzept ist eine etwas größere öffentlich nutzbare Grünfläche dargestellt, die (wenn gewünscht) als Aufenthaltsbereich und/oder Spielfläche gestaltet werden kann. Die Ausstattung mit Bänken, Bepflanzung und ggf. Spielgeräten wird nicht festgesetzt und kann entsprechend der Bedürfnisse der Gartenpächter sowie der Anwohnervorgesehen werden. Eine Aufnahme in den Spielplatznetzplan der Stadt ist nicht vorgesehen.
	21.3	Die geplanten Bänke sollten mit einer Holzaufgabe vom Standardmaß 200cm lang, 9cm breit und ab 4cm hoch ausgestattet werden. Die Bankstandorte sind mit einem befestigten Fußbereich zu planen. Weiterhin sind an den Bankstandorten Papierkörbe/Abfallbehälter einzuordnen. Einige der geplanten Bänke sollten mit Armlehnen ausgestattet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt weder Bankstandorte fest noch macht er Vorgaben zu deren Gestaltung. Ob Bänke aufgestellt werden und welcher Art diese sind, obliegt der Ausführungsplanung.
<u>Abteilung Strategie und Planung</u>	21.4	In der Erläuterung wird angegeben, dass die Gartenanlage jederzeit öffentlich zugänglich sein soll und alle Wege und Freiflächen öffentlich nutzbar sein sollen. Dies bitten wir zu überdenken. Aus Sicht des KSJ empfiehlt es sich, die Gartenanlage als eine in sich geschlossene Anlage einschließlich der erforderlichen Zuwegungen und Parkplätze herzustellen. Eine Finanzierung durch den	Der Anregung wird nicht entsprochen. Es ist ein Grundsatz der Planung, dass die Gartenanlage öffentlich zugänglich sein soll, um das Miteinander zwischen Gartenpächtern und Anwohnern zu fördern. Die in der Vergangenheit oft praktizierte Abschottung der Anlagen, welche oft dazu führt, dass wünschenswerte fußläufige Verbindungen nicht realisiert werden können, wird für

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		Straßenbaulastträger ist zur Zeit nicht in Planung. Bei externer Errichtung und Einlage der Objekt sind die Investitionsfolgekosten noch zu ermitteln.	nicht mehr zeitgemäß gehalten. (Siehe hierzu auch die „Leitlinien des deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung der Kleingartenanlagen in den Städten, welche Bestandteil der Beteiligung waren.) Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch KIJ. Die erforderlichen finanziellen Aufwendungen werden derzeit sukzessive mit Planungsfortschritte ermittelt.
Jenakultur Knebelstraße 10		Keine Antwort	
Naturschutzbeirat der Stadt Jena		Keine Antwort	
Politik			
Ortsteilbürgermeister Drackendorf Herr Raithel Alte Dorfstr. 5b 07751 Jena Stn. vom 16.01.2019	22.1	Beanstandet wird die geplante Wegeführung im nördlichen Teil auf der Gemarkung Drackendorf, Flur 2. Eine Realisierung dieser Wegeanbindung würde zu einer nicht gewünschten (illegalen) Zufahrt zu den im nördlichen Teil der Anlage gelegenen Kleingärten von der Verbindungsstraße zwischen Drackendorf und Ilmnitz führen. Dies wiederum hätte eine weitere Erhöhung der Durchfahrtsdichte durch Drackendorf in Richtung Ilmnitz und eine nicht gewünschte wilde Parksituation am Rande der Verbindungsstraße in diesem Bereich zur Folge.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Eine Wegeverbindung zwischen dem nördlichen Teil der Gartenanlage und dem westlich des Geltungsbereiches verlaufenden Feldweges wird nicht explizit festgesetzt. Jedoch ist eine solche innerhalb der (zu diesem Zweck) festgesetzten öffentlichen Grünfläche entweder als gebauter Weg oder „Trampelpfad“ möglich. Dies wird für wünschenswert gehalten, um die Nutzung der Gartenanlage für Spaziergänger zu gewährleisten. Längere Sackgassen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Befahrbarkeit dieses Verbindungsweges ist nicht vorgesehen. Die Benutzung des Feldweges als illegale Zufahrt und Parkplatz ließe sich auch mit einem Verzicht auf den Weg nicht vermeiden. Einige wenige Gartenpächter, welche ggf. den für Pkw gesperrten Feldweg als Zufahrt zur Gartenanlage nutzen, würden die Durchfahrtsdichte durch Drackendorf jedoch kaum erhöhen. Der Anteil des Zusatzverkehrs wäre kaum messbar. Sollte das Problem überhand nehmen, könnten polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden oder durch den Gartenverein Restriktionen bis zur Kündigungsandrohung verhängt werden.
	22.2	Die Wegeführung durch die Gartenanlage wäre nochmals zu überarbeiten, damit die Gärten im nördlichen Teil auf kürzerem Weg vom Zugang und Parkplatz an der Novalisstraße erreichbar sind. In der vorliegenden Planung sind die Wege vom vorgesehenen Erschließungsstandort (Standort) zu diesen Gärten sehr weit.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Stellplatzanlage ist direkt am Eingang der Gartenanlage im Südwesten eingeordnet, um die Gartenanlage frei von motorisierten Verkehr zu halten. (Die Befahrung der Gartenwege soll nur ausnahmsweise ermöglicht werden.) Das bedingt allerdings, dass die Gartennutzer, welche ihre Parzelle am anderen Ende der Anlage haben, teils lange Wege zurücklegen müssen. Das in Ost-West-Richtung verlaufende, sich im Bereich einer Böschung befindende Biotop darf nicht beeinträchtigt werden, so dass hier keine Wegeführung hindurch gelegt werden kann, um den Gartennutzern im nördlichen Bereich kürzere Wege zu ermöglichen. Der westlich des Geltungsbereiches vorhandene Feldweg kann jedoch fußläufig ebenfalls genutzt werden.
	22.3	Wir bitten zu beachten, dass die Gemarkungsflächen zu den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten entsprechend Jenaer Anpass-	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die komplette Freihaltung der Fläche widerspricht in eklatanter Weise dem Planungs-

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		sungsstrategie JenKAS zählen, die „ unbedingt “ freizuhalten sind.	ziel des Bebauungsplanes, der Ausweisung einer Kleingartenanlage. Da Gartenanlagen prinzipiell nur locker und sehr niedrig bebaut sind, wird der Kaltluftabfluss kaum gestört. Mit der geplanten Nutzungsänderung wird die Kaltluftproduktion auf der Plan-gebietsfläche nur geringfügig vermindert. Die Kaltluftabflüsse tragen ohnehin nur wenig zur Abkühlung der südlich angrenzenden Bebauung bei, da diese durch die ungünstige Stellung der Baukörper (langgestreckte und hohe Blockbebauung quer zum Hang) behindert wird.
Ortsteilbürgermeister Neulobeda Herr Blumentritt Ernst-Schneller-Str. 1 07747 Jena		Keine Antwort	
Ortsteilbürgermeisterin Ilmnitz Frau Meyer Ilmnitzer Dorfstr. 3 07751 Jena Stn. vom 18.01.2019 (Protokoll Sitzung des Ortsteilrates vom 7.1.2019)	23.1	Für 100 Kleingärten wären 24 Parkplätze recht wenig. Der Ausbau des Radweges über Novalisstraße – Kleingartenanlage – Solarpark - Drackendorfer Str. - Ilmnitzer Str. - Neubaugebiet Ilmnitz und weiter auf dem landwirtschaftlichen Weg nach Laasdorf könnte gleich mit einbezogen werden (Erweiterung des Saaletal-Rodatal-Rad-wanderweges)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vorentwurf waren ca. 34 Stellplätze (1 Stellplatz je 3 Gärten entsprechend ThürBO) vorgesehen. Möglicherweise handelt es sich hier um einen Schreibfehler. Die Anzahl der Stellplätze bzw. die Größe der Stellplatzanlage wurde im weiteren Verfahren über-dacht. Die vorgesehene Fläche für Stellplätze ermöglicht die Errichtung von mind. 47 Parkplätzen. Die Planung für den Bau eines Radweges ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Dies erfordert ein gesondertes Verfahren.
Anwohner			
Wohnungsgenossen- schaft „Carl Zeiss“ eG Sonnenhof 9 07743 Jena Stn. vom 17.01.2019	24.1	Die Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Wir möchten darum bitten, laufend über alle Sachverhalte infor-miert zu werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Thematik zu-nehmende Lautstärke, ausgehend vom Vereinshaus und den Klein-gärten sowie erhöhtes Müllaufkommen gelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere TöB-Beteiligung erfolgt mit Fertigstellung des Entwurfs des Bebauungs-planes.
WEG Novalisstraße 17-35 über Rechtsanwalts- kanzlei Sonnefeld Teichmann August-Bebel-Str.9 07743 Jena	25.1	Die Auswahl zwischen den drei Standortalternativen ist fehlerhaft und berücksichtigt weder objektiv noch in konkretem Bezug auf die WEG Novalisstraße 17-35 die Belange der Umgebung. Die in Be-zug auf eine Kleingartenanlage nicht argumentativ untersetzte, pauschale Behauptung, eine Nutzung der „Fläche 3“ würde wegen der Lage am Stadtrand die Zersiedelung befördern, widerspricht den Tatsachen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Fläche für die Errichtung von Kleingartenanlagen in Lobeda-Ost sind konzeptionelle Überlegungen der Stadt vorausgegangen. Unter anderem hat das Gartenentwicklungskonzept der Stadt diese Fläche als Ersatzfläche für aufzugebende Gärten im Stadtgebiet vorgeschlagen. Im Nachgang dazu wurden 2 weitere Flächen, hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Dabei erwiesen sich die beiden anderen Flächen aus unterschiedlichen Gründen als jeweils weniger geeignet. Ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Flächen für die Ausweisung von Ersatzgärten im Kleingartenentwicklungs-

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Stn. vom 25.01.2019			konzept war unter anderem der direkte Anschluss an den den Siedlungsraum, um Zersiedelungen der Landschaft zu vermeiden und den in der Stadtplanung allgemein anerkannten Grundsatz der Entwicklung einer kompakten Stadt zu bedienen. Diesem Anspruch genügt die „Fläche 3“ nicht.
	25.2	Der Realisierungswunsch von 100 Kleingärten beruht lediglich auf einer nicht hinreichend argumentativ untersetzten Forderung der Kleingartenlobby bzw. des sich zuständig fühlenden Verbandes. Es ist nicht Aufgabe eines B-Planes Versäumnisse der Politik bei Verhandlungen über Abrisse von Kleingartenanlagen an anderer Stelle der Stadt, nämlich in unmittelbarer Nachbarschaft der WEG Novalisstr. 17-35, zu kompensieren. Es ist in die Abwägung einzustellen, dass auch 40-50 Kleingärten als ausreichen angesehen werden. Anderweitige Zahlen, wie hier die im Raum stehenden 100, sind entsprechend konkret und präzise begründet zu belegen. Allgemeinplätze genügen hierfür nicht.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 14 BKleingG hat die Stadt geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen, sobald ein Dauerkleingarten gekündigt wird. Das Ersatzland soll bei Räumung der Gärten zur Verfügung stehen. Da dies bei der Vielzahl der geplanten Kündigungen aufgrund der vorgesehenen Entwicklung von Gartenflächen zu Wohnbauland mit Bestandsgartenanlagen aller Voraussicht nach nicht zu gewährleisten ist, ist die Neuausweisung einer Gartenanlage in Lobeda-Ost vorgesehen. Die zur Verfügung stehende Fläche reicht unter Berücksichtigung der notwendigen Erschließungsflächen (Wege) und unter der Annahme einer Parzellengröße zwischen 200 und 300m² für ca. 100 Gärten aus. (Der Bebauungsplan setzt keine Anzahl sondern nur die Gartenfläche fest.)</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es außerdem um eine Angebotsplanung. Die Umsetzung (Erschließung und Errichtung der einzelnen Parzellen) richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Es ist daher anzunehmen, dass die Umsetzung etappenweise erfolgt und ggf. bei einer Entspannung der Situation auf den Kleingartenmarkt die in der Planung dargestellte Gartenanlage nicht zwingend vollständig umgesetzt wird.</p>
	25.3	Das Trockenrasenbiotop würde durch eine Kleingartenanlage so stark von beiden Seiten eingezwängt, dass ein Erhalt des Biotops in der jetzigen Verfassung unmöglich ist. Gerade durch die kleingärtnerische Nutzung mit einer Vielzahl unterschiedlicher, zum Teil hier nicht ursprünglich beheimateter Pflanzenarten, werden durch Samenflug und anderweitige Verbreitungen über Komposte etc. die Zerstörung des Trockenrasenbiotops erheblich beschleunigt. Zu bedenken ist auch die im Kleingarten oft auch unkontrollierte und übermäßige Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, die unzweifelhaft eine Veränderung der Situation im Biotop nach sich ziehen werden.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es handelt sich hier um zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope „Trespen-Halbtrockenrasen“ sowie „Gebüsch auf trockenwarmen Standort“. Die befürchtete Zerstörung des Biotops wird nicht geteilt. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen war bereits im Norden eine Pufferzone mittels der Planung einer „naturnahen Grünfläche“ vorgesehen. Die Gartenfläche würde hier nicht unmittelbar bis an das Biotop heranreichen. Südlich des Biotops wird im vorliegenden Entwurf ebenfalls ein Pufferstreifen (5m) vorgesehen werden, um zu verhindern, dass Abfälle (z.B. Grünschnitt etc.), welche ggf. direkt hinter dem Zaun entsorgt werden, in das Biotop gelangen. Der Pufferstreifen im Süden soll mit mittelhochwachsenden Sträuchern bepflanzt werden, um einerseits ein Betreten des Biotops zu erschweren und anderenfalls die Beschattung der Biotopfläche zu minimieren. Die Pufferstreifen minimieren außerdem den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmittel, welchen die Biotope im übrigen auch durch die derzeitige Nutzung der angrenzenden Flächen durch die intensive Landwirtschaft ausgesetzt sind.</p>
	25.4	Ein Parkplatz für ca. 35 Pkw ist bei einer gedachten Anlage von ca. 100 Kleingärten völlig unzureichend. Da es sich vorwiegend um „umgesiedelte“ Kleingärten handeln soll, würden potenzielle Nutzer nicht aus der unmittelbaren Umgebung kommen, sondern aus anderen Stadtteilen motorisiert zur Kleingartenanlage gelangen. Es ist davon	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Empfehlung der Thüringer Bauordnung lautet für je 3 Gärten einen Stellplatz bereit zu stellen. Es wird eingeschätzt, dass dies an den meisten Tagen des Jahres völlig ausreicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass besonders an schönen Tagen an</p>

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		<p>auszugehen, dass in der normalen Bewirtschaftungszeit einer Kleingartenanlage zumindest an den Wochenenden Auslastungskapazitäten von ca. 75-90% bestehen. Hierbei ist mit mindestens einem Pkw pro Kleingarten zu rechnen. Bereits jetzt reichen die in der Wohnbebauung vorhandenen Parkplätze für die dort lebende Bevölkerung nicht aus. Es ist daher zu klären, wie der Überhang von 40-60 Pkw am Wochenende in den Monaten April bis Oktober realisiert werden soll. Ohne ausreichende Stellplatzkapazität ist die Ansiedlung einer Kleingartenanlage in der jetzt vorgesehenen Dimension abzulehnen.</p>	<p>Wochenenden bzw. Feiertagen der Stellplatzbedarf höher sein wird. Daher wurde die Fläche für Stellplätze erhöht und bietet jetzt Platz für mindestens 47 Stellplätze. Der Forderung nach 90 Stellplätzen (bei 90%iger Auslastung) kann jedoch nicht nachgekommen werden. Dass 90% aller Pächter gleichzeitig anwesend sind, wird für ziemlich unwahrscheinlich gehalten und außerdem ist es nicht Ziel der Planung, dass in jeder denkbaren (Ausnahme) Situation ausreichend Stellplätze bereit stehen, die ansonsten den Großteil des Jahres ungenutzt bleiben.</p>
	25.5	<p>Unbeachtet blieb bislang die eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit zur Gartenanlage. Es handelt sich um eine reine Anliegerstraße für Anlieger und Besucher der Novalisstraße die schon unter der jetzigen Nutzung bei realer einspuriger Befahrbarkeit stark ausgelastet ist. Bei einer um 35 oder eher um 100 Fahrzeuge erhöhten Nutzung kommt es unausweichlich zu starken, nicht hinnehmbaren Behinderungen im vorgesehenen Zufahrtsbereich. Eine Planung, die diese Szenario entweder nicht erkennen will oder trotz Wissen hierüber ignoriert, leidet an erheblichen weiteren Fehlern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Einschätzung des FD Verkehr ist der Straßenquerschnitt völlig ausreichend für den zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs.</p>
	25.6	<p>Die gesamte Novalisstraße ist als reines Wohngebiet entsprechend der BauNVO eingeordnet. Von einer Kleingartenanlage mit ca. 100 Parzellen sind erheblich und mit einem reinem Wohngebiet unverträgliche Emissionen zu erwarten. Dies betrifft neben den Lärmimmissionen durch Rasenmäher, Laubsauger und Musikgeräte auch in Thüringen nicht wegzudenkende Geruchs- und Rauchemissionen durch Holzkohle- und Gasgrillgeräte. Hierzu genügt nicht allein ein dies entkräftend wollender Hinweis auf etwaig vorhandene Satzungen der Stadt Jena, die solche Art Emissionen einzudämmen versuchen. Es bedarf notwendig eines klaren Konzeptes von Verantwortungsträgern und Maßnahmeplänen, wie etwaige Verstöße unterbunden und geahndet werden sollen. Dies wird angesichts der Anzahl von 100 Parzellen schon hinsichtlich der konkreten Zuordnung von Emissionsverursachern hohe Ansprüche an derartige Schutzregelungen stellen. Hierzu finden sich bislang keinerlei Erläuterungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz vor unmäßigen Lärm oder sonstigen Immissionen stehen eine Reihe von Gesetzen zur Verfügung, zu deren Einhaltung jeder Einzelne verpflichtet ist, z.B. die Maschinen- und Lärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt den Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen lauten Gartengeräten, über das Ordnungswidrigkeitengesetz kann Lärm ohne berechtigten Anlass geahndet werden. Darüber hinaus regeln üblicherweise die Satzungen der Kleingartenanlagen zusätzlich einzuhaltende Ruhezeiten.</p>
	25.7	<p>Bei der beabsichtigten Kleingartenanlage handelt es sich um einen Ausgleich für an anderer Stelle der Stadt abgerissene Kleingärten. Damit ist die Nutzeridentität zwischen Bewohnern und Pächtern nicht gegeben. In Anlehnung an die BauNVO ist dies relevant, weil die Kleingartenanlage eben gerade nicht der Versorgung des reinen Wohngebietes dient. Daran ändert auch nicht, dass die Gartenanlage jederzeit öffentlich zugänglich sein soll. Eine Spazier-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht das Ziel des Bebauungsplanes das angrenzende Wohngebiet mit Kleingärten zu versorgen. Die Ausweisung der Fläche für die Errichtung einer Gartenanlage dient ausschließlich der Schaffung von Ersatzgärten in anderen Teilen des Stadtgebietes. Die Vermutung, dass die Idee einer öffentlichen Zugänglichkeit der Gartenanlagen aus</p>

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		<p>möglichkeit durch eine Gartenanlage entstammt möglicherweise Vorstellungen aus den 50er-60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Für die Mitglieder der WEG Novalisstraße 17-35 und deren Mieter ist eine Nutzung der Wege der Kleingartenanlage mit Blick auf sich gestörtühlende zum Teil leicht bekleidete Pächter und deren Gartenzwerge hinter Maschendrahtzäunen nicht von Interesse. Gleiches betrifft die angebliche Möglichkeit der „Naturnahen Grünfläche“ durch die Allgemeinheit. Die Vorstellung, dass sich Bewohner des reinen Wohngebietes, in dem sich die WEG Novalisstraße 17-35 befindet, auf einem ca. 10m breiten, wahrscheinlich ungepflegten, Grünstreifen unmittelbar an die Zäune der Gartenparzellen setzen und dort erholen werden, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg absurd und darf getrost als fehlerhafte Einschätzung und damit als Fehlplanung im wortwörtlichen Sinne aufgefasst werden.</p>	<p>den 50er oder 60er Jahren stammt, ist falsch. Sie ist im Gegenteil eher eine neue Entwicklung. Die Abschottung der meisten Gartenanlagen ist für viele Spazier- oder Fußgänger ein Ärgernis, da Fußwegverbindungen durch die Gartenanlage oft abgesperrt sind und dadurch bisweilen lange Umwege in Kauf genommen werden müssen.</p> <p>Der vorhandene Trampelpfad, ausgehend von der Wendeanlage in Richtung Norden quer über die derzeit vorhandene Ackerfläche, zeigt, dass Wegeverbindungen durch die zukünftige Kleingartenanlage hindurch vonnöten sind. Ob die angebotenen Aufenthaltsflächen von den Anwohnern tatsächlich genutzt werden, obliegt jedem selbst. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Grünflächen im Stadtgebiet sehr gut angenommen werden.</p>
	25.8	<p>Es wurde bislang bei der Planung nicht berücksichtigt, dass sich das Kleingartengebiet in einer der Wohnbebauung zugeneigten Hanglage befindet, welche schon in der untersten Reihe der gedachten Parzellen 1-13 einen Höhenunterschied zur Zutrittsenebene der Häuser Novalisstraße von mindestens 5m aufweist. Auf dem beabsichtigten Geltungsbereich halten sich an Wochenenden in den Monaten April bis Oktober dann nahezu 200 bis 400 Personen dauerhaft im Freien auf. Damit gerät die avisierte Kleingartenanlage zu einem Veranstaltungsort, der ansonsten in der unmittelbaren Nähe zu einem reinen Wohngebiet nur in besonderen Ausnahmefällen kurzzeitig zulässig wäre.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Pächter der Gärten insbesondere an schönen Tagen in ihren Gärten aufhalten. Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Kleingartens fällt allerdings nicht unter dem Begriff Veranstaltung, auch dann nicht wenn sich 100 Kleingärten in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Demzufolge handelt es bei einer Gartenanlage auch nicht um einen Veranstaltungsort.</p>
	25.9	<p>Fazit: Die Planung insbesondere der momentan mit den Ziffern 1-59 versehenen Parzellen sowie die Parkplatzanlage ist rechtswidrig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Rechtswidrigkeit der angedachten Planungsabsichten kann nicht erkannt werden.</p>
Bürger			
01	26.1	<p>Das nicht zeitgemäße Parkplatzpotential in der Novalisstraße wird durch die zu gründenden 100 Gärten mit 35 Parkplätzen gesprengt. Die Gartenanlage dient als Ausgleich, also für ganz Jena. Es ist weltfremd zu glauben, dass hier eine zu berücksichtigende Zahl von Gartenfreunden mit der Bahn, dem Rad anreist. Selbst bei 10 Autos mehr als 35 – wohin damit? Wer in der Nähe der Wendeschleife Novalisstraße seinen Garten hat parkt auch dort und der Bewohner der Wohnanlage kann sehen, wo er seinen Pkw unter-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen</p> <p>Die Anzahl der Parkplätze wurde im weiteren Planverfahren überdacht und erhöht. Die für die Unterbringung der Stellplätze festgesetzte Fläche für Nebenanlagen „Stellplätze und Vereinshaus“ bietet Platz für mind. 47 Stellplätze. Sollte auf den Bau des Vereinshauses verzichtet werden, kann die hierfür vorgesehene Fläche ebenfalls für Stellplätze genutzt werden. Der bisherige Ansatz 1 Stellplatz je 3 Gärten ist der Empfehlung der Thür. Bauordnung entnommen. Untersuchungen der Verkehrsplanung haben ergeben, dass die Parkplatzsituation in der Novalisstraße angespannt ist, aber keinen</p>

Name und Anschrift Datum der Stellungnahme	Nr. Be- lang	Stellungnahme Inhalt	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
		bringt. Wie haben hier schon jetzt einen akuten Parkplatzmangel. Mindestens so viele Parkplätze wie Gärten wären erforderlich.	HotSpot darstellt.
	26.2	Der Hall vom Spielplatz in den späten Abendstunden kann schon den Schlaf rauben. Feierlichkeiten vor dem Schlafzimmerfenster verteilen sich dann auf den ganzen Sommer. Wir haben nicht die notwendige Anzahl von Parkplätzen, keine Fahrstühle, vom DVB-T2 (digitales Antennenfernsehen) sind wir aufgrund der Lage ausgeschlossen, sollen aber dafür ein nicht lösbares Parkplatzproblem, mehr Lärm und in Summe eine sich verschlechternde Wohnqualität bekommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Gartenanlage sowie ein Spielplatz stellen grundsätzlich verträgliche Nutzungen in der Nachbarschaft einer Wohnbebauung (Reines Wohngebiet) dar. Der von diesen Arealen ausgehende Lärm ist, soweit er sich im üblichen Rahmen bewegt, ist hinzunehmen. Dies stellt normales städtisches Leben dar. Innerhalb der Gartenanlage sind öffentlich nutzbare Grünflächen vorgesehen, die auch den Anwohnern zur Verfügung stehen sollen. Dies stellt einen positiven Aspekt der Wohnqualität dar.</p> <p>Um die angespannte Parkplatzsituation im Bereich der Novalisstraße etwas zu mildern wurde der sich östlich der Novalisstraße befindliche Privatparkplatz in die Planung mit aufgenommen und planungsrechtlich nach Norden erweitert. Insgesamt können damit ca. 15 zusätzliche Stellplätze errichtet werden.</p>